

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Lieferbedingungen der Fa. Alfred Becht GmbH (Lieferant). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Für den Umfang der Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Ein wirksamer Vertragsabschluss kommt auch durch Lieferung/Fakturierung der bestellten Ware zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise/Zahlung/Rechnungsaufbewahrung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Notwendige Preisanpassungen bleiben dem Lieferanten ohne vorherige Ankündigung vorbehalten.
2. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Der Lieferant übernimmt nur die eigenen Bankspesen.
3. Nach § 14b UStG sind Rechnungen vom Empfänger 10 Jahre aufzubewahren.

IV. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat und der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Lieferung hat fruchtlos verstreichen lassen.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Lieferant wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Weitere Ansprüche wegen Verzug richten sich ausschließlich nach Ziffer VII.

V. Gefahrübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware oder Teillieferung auf den Käufer über.
2. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten nach seinen Angaben versichert. Transportschäden sind dem Lieferanten unmittelbar schriftlich zu melden.
3. Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind zulässig, sofern dies bei Berücksichtigung der Interessen des Käufers für diesen zumutbar ist.

VI. Rechte bei Mängeln

1. Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Ware mitgeteilt hat.
2. Mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistungen werden nach Wahl des Lieferanten nachgebessert oder neu geliefert bzw. neu erbracht.
3. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder hat der Lieferant eine ihm gesetzte Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VII das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln hat der Käufer jedoch nur das Recht, den Vertragspreis zu mindern.
4. Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Käufer oder Dritte und natürlicher Abnutzung bestehen keine Mängelansprüche, sofern sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.
5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffsansprüche (§ 479 Abs. 1 BGB).

VII. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z.B. Auskunfts- und Beratungspflichten, gelten die Ziffern VI und VII entsprechend.
4. Soweit dem Käufer Ansprüche nach Ziffer VII zustehen, verjähren diese gemäß Ziffer VI Nr. 5.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IX. Warenrücknahme

1. Die Rücknahme von Ware ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten möglich. Im Falle der Zustimmung, vorbehaltlich der Prüfung der Ware, gilt folgende Regelung:
 - a) die Warenrücksendung muss frachtfrei erfolgen
 - b) die Rückware in völlig einwandfreiem Zustand kann zum Rechnungspreis ./ 20 % zurückgenommen werden
 - c) Ware in beschädigter Verpackung kann zum Rechnungspreis ./ 30 % zurückgenommen werden
 - d) Ware, deren Lieferung länger als 6 Monate zurückliegt, beschädigte oder gebrauchte Ware sowie Medizinprodukte können nicht zurückgenommen werden
 - e) Vergütung zurückgenommener Ware erfolgt nur in Form einer Gutschrift zur Anrechnung auf eine neue Warenlieferung.
 - f) Beschaffungsartikel sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsrecht ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht nach HGB und BGB Anwendung.

XI. Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen, so bleiben die übrigen trotzdem voll wirksam. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahekommt, wie dies rechtlich möglich ist.

Alfred Becht GmbH
Offenburg, im März 2022